



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 55 Oberhausen I und 56 Oberhausen II - Wesel I

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des Landtags im Lande Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 für den

Wahlkreis 55 - Oberhausen I - von der kreisfreien Stadt Oberhausen die Stadtbezirke Alt-Oberhausen und Oberhausen-Osterfeld und für den

Wahlkreis 56 - Oberhausen II - Wesel I - von der kreisfreien Stadt Oberhausen der Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade sowie vom Kreis Wesel die Gemeinde Dinslaken.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gilt das Landeswahlgesetz NRW (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250) und die Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666).

In jedem Wahlkreis wird gemäß § 14 Abs. 1 LWahlG eine Abgeordnete/ein Abgeordneter mit relativer Mehrheit nach § 32 LWahlG gewählt. Zu den nach § 14 Abs. 1 LWahlG gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus gesondert gewählten Landeslisten nach § 33 LWahlG. Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 181 Sitzen zugrunde gelegt.

Wählbar ist gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG jede/r Wahlberechtigte, die/der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 4 Abs. 2 LWahlG).

I. Ort und Zeit der Einreichung / Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6, spätestens bis zum 27. März 2017, 18:00 Uhr, eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 LWahlG). Die Kreiswahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit schon frühzeitig vor dem 27. März 2017 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Vorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind, den Anforderungen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, nicht entsprechen, oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

II. Vorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

III. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind nach den Vorschriften des § 18 und § 19 des Landeswahlgesetzes und § 23 der Landeswahlordnung einzureichen. Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers.

Gemäß § 18 Abs. 1 LWahlG kann als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. In einen Vorschlag darf nur aufgenommen werden, wer schriftlich seine Zustimmung erteilt hat (§ 19 Abs. 3 LWahlG). Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bun-

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 169 bis 186

Ausschreibungen

Seite 186 bis 188

destag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf Formblättern nach Anlage 14 a zu § 23 LWahlO zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung kostenlos vom Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6, zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung) sowie der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Der Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden ebenfalls persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Das Wahlrecht der Unterzeichner/-in wird vom Oberbürgermeister - Bereich Statistik und Wahlen - auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- f) Eine Besonderheit gilt für die Unterschriften der Unterzeichner/-innen von Kreiswahlvorschlägen, die von Wählergruppen und von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Hier haben mindestens drei Unterzeichner/-innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst und nicht auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Auch diese Unterzeichner/-innen müssen ihr Wahlrecht im Wahlkreis durch eine Wahlrechtsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO nachweisen, und auch sie dürfen nur je einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 23 Abs. 3 LWahlO beizufügen:

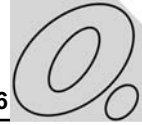
- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/-in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG braucht die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a gefertigt sein,
- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Wahlbewerberin/des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass sie/er Mitglied der Partei ist, die sie/ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 2 Nr. 2 und 3), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

IV. Vordrucke

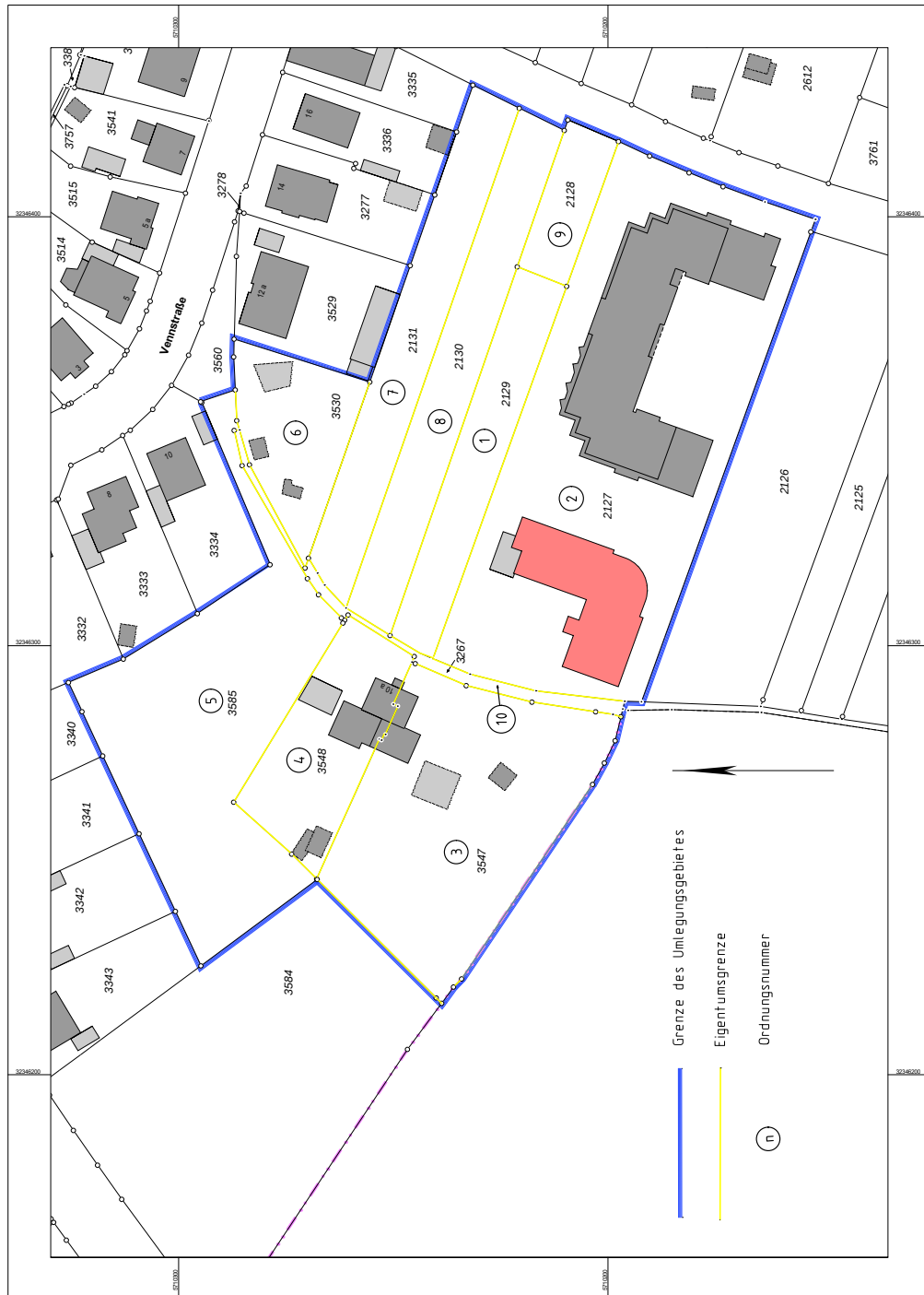
Die amtlichen Vordrucke zur Einreichung der kommunalen Wahlvorschläge sind beim Oberbürgermeister - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6, während der Dienstzeit kostenlos zu erhalten (§ 63 (1) LWahlO). Die erforderlichen Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/-innen, die Wählbarkeit der Bewerber/-innen und die Beglaubigung von Abschriften werden gebührenfrei erteilt.

Oberhausen, 07.07.2016

Daniel Schranz
- Kreiswahlleiter -



**Amtliche Bekanntmachung
Einleitung der Umlegung Nr. 0059 -
Vennstraße**



Einleitung der Umlegung Vennstraße

I.

A) Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Oberhausen vom 04.07.2016 für den Bebauungsplan Nr. 393 - Vennstraße / Veenbach - wird gemäß § 47 Bau-gesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) die Umlegung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 393 eingeleitet.

Die Umlegung umfasst das Gebiet zwischen Vennstraße und Nachtwächterweg.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung Nr. 0059

Vennstraße

Im Umlegungsgebiet liegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Holten,

Ord.-Nr.	Flur	Flurstück	Lage	Grundbuch von Holten, Blatt
1	1	2129	Vennstraße	0001
2	1	2127	Holtener Mühlenweg 11	1916
3	1	3547	Vennstraße	1731
4	1	3548	Vennstraße 10a	688
5	1	3585	Vennstraße	1917
6	1	3530	Vennstraße 12a	944 A
7	1	2131	Vennstraße	674
8	1	2130	Vennstraße	138
9	1	2128	Vennstraße	361
10	1	3267	Vennstraße	-

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Zimmer A 301, A 302 oder A 304, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen oder Postfach, 46042 Oberhausen, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll außerdem die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Widerspruchsfrist durch den Bevollmächtigten eines Beteiligten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

B) Beteiligte

Nach § 48 Abs. 1 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Oberhausen.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich zum Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 50 Abs. 2 BauGB innerhalb von sechs Wochen, vom Beginn der öffentlichen Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses an gerechnet, beim Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Zimmer A 301, A 302 oder A 304, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, anzumelden.

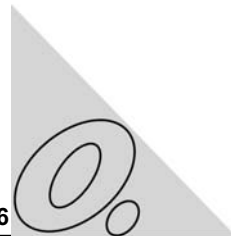
Werden die Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach einer vom Umlegungsausschuss festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

C) Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsausschusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb,



zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

D) Vorkaufsrecht

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Oberhausen beim Kauf von Grundstücken in diesem Umlegungsgebiet ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

E) Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen die Grundstücke betreten und Vermessungen mit Abmarkungen, Bodenuntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II.

Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Der Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen hat gemäß § 53 Abs. 1 BauGB eine Karte und ein Verzeichnis der Grundstücke des Umlegungsgebietes Vennstraße gefertigt (Bestandskarte und Bestandsverzeichnis).

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus und bezeichnet die Eigentümer.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Bestandskarte und die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Teile des Bestandsverzeichnisses liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.08.2016 bis einschließlich 15.09.2016 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Technisches Rathaus Sterkrade, Zimmer A 301, A 302 oder A 304, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, öffentlich aus. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden.

In dem unter Nr. 3 bezeichneten Teil des Bestandsverzeichnisses ist die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Während der Offenlegung können die Beteiligten ggfs. die Berichtigung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses beantragen.

Oberhausen, 7. Juli 2016

Umlegungsausschuss der
Stadt Oberhausen
Der Vorsitzende

gez.
Dr. Kreul

Jahresabschluss BFO gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH hat am 11.07.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Schulte GmbH Oberhausen hat am 19.05.2016 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.08. - 12.08.2016 in der BFO-Geschäftsstelle, Gewerkschaftsstr. 76 - 78 in 46045 Oberhausen, zur Einsichtnahme aus.

Oberhausen, 12.07.2016

Die Geschäftsführung
Achim Kawicki

Bekanntmachung des Konzernabschlusses der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH zum 31. Dezember 2015

1. Die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH hat den Konzernabschluss zum 31.12.2015 fristgerecht aufgestellt und durch die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, prüfen lassen.

Die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015 (Bilanzsumme 115.040.381,37 EUR; Konzernbilanzverlust EUR 10.549.798,01) und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2015 der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

München, 13. Juni 2016

PKF Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lickfett	Hafenrichter
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

2. Durch Gesellschafterbeschluss vom 13. Juli 2016 wurde der Konzernjahresabschluss festgestellt. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat wurden entlastet.
3. Der Konzernjahresabschluss einschließlich des Konzernlageberichts kann vom 12. bis zum 16. September

ber 2016 jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr bei der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH, Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen, Raum 1.5, eingesehen werden.

Oberhausen im Juli 2016

STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH
Max-Eyth-Strasse 62, 46149 Oberhausen

Die Geschäftsführung
Werner Overkamp

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH zum 31. Dezember 2015

1. Die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH hat den Jahresabschluss zum 31.12.2015 fristgerecht aufgestellt und durch die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, prüfen lassen.

Die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen



Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 (Bilanzsumme 79.492.359,68 EUR; Bilanzverlust EUR 3.732.995,46) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

München, 10. Mai 2016

PKF Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lickfett Hafenrichter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Durch Gesellschafterbeschluss vom 13. Juli 2016 wurde der Jahresabschluss festgestellt. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat wurden entlastet.
3. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann vom 12. bis zum 16. September 2016 jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr bei der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH, Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen, Raum 1.5, eingesehen werden.

Oberhausen im Juli 2016

STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH
Max-Eyth-Strasse 62, 46149 Oberhausen

Die Geschäftsführung
Werner Overkamp

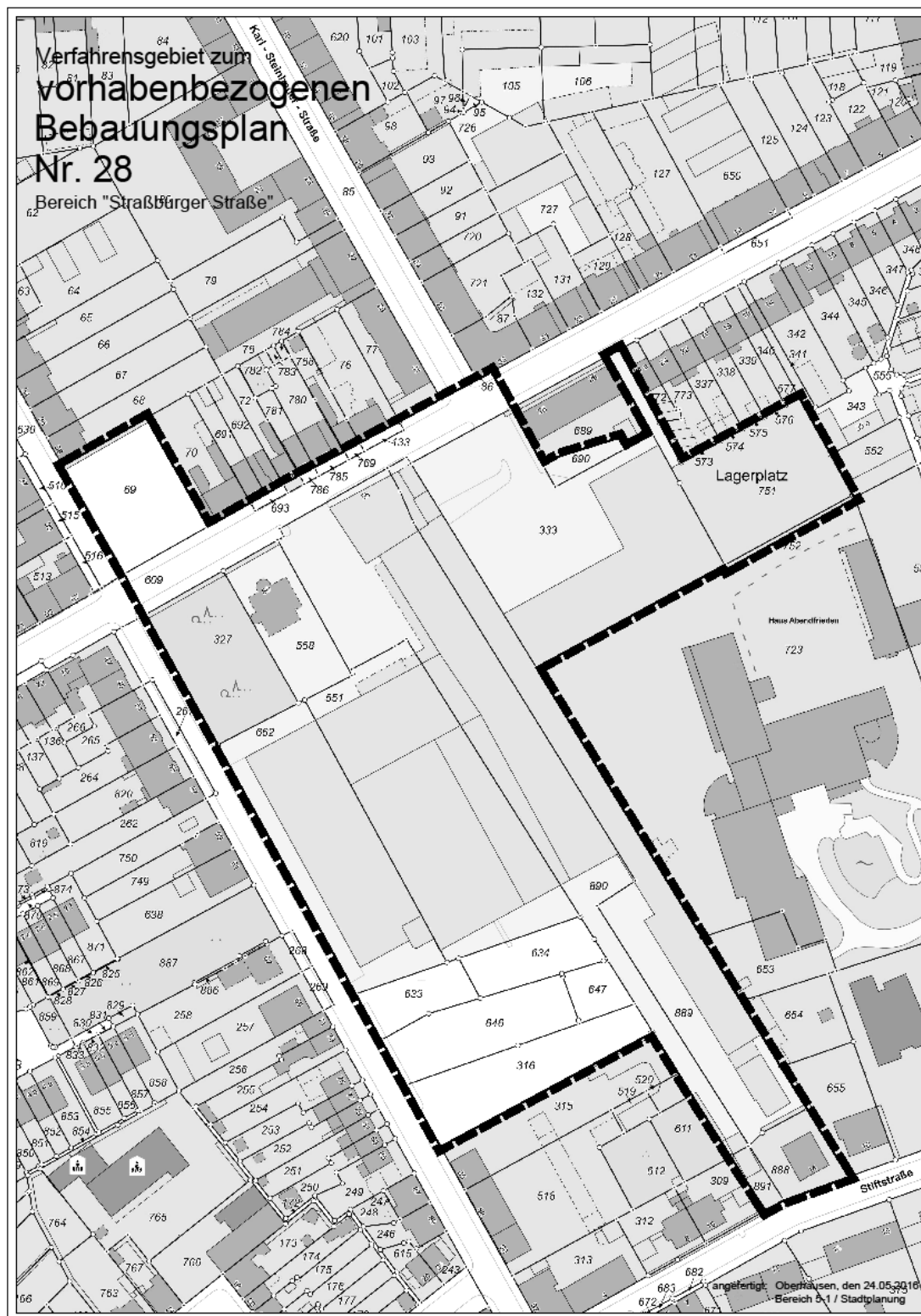
**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 13.07.2016 über den einleitenden Beschluss des Rates zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Straßburger Straße und ehemaliges Stahlwerksgelände -**

Der Rat der Stadt hat am 04.07.2016 den einleitenden Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Straßburger Straße und ehemaliges Stahlwerksgelände - für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 24.05.2016 umrandete Gebiet gefasst.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen. Es liegt zum Einen in der Gemarkung Borbeck, Flur 3, und betrifft die Flurstücke Nr. 91, 172 und 177 (Bereich ehemaliges Stahlwerksgelände) sowie zum Anderen in der Gemarkung Oberhausen, Flur 27, und betrifft die Flurstücke Nr. 69, 133, 316, 327, 333, 551, 558, 609 (tlw.), 633, 634, 646, 647, 662, 690, 693, 751, 752, 769, 785, 786, 888, 889, 890 und 891 (Bereich Straßburger Straße).

Die genauen Abgrenzungen der Plangebietsteile ergeben sich auch aus den als Anlage beigefügten Übersichtsskizzen.





Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 werden im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines XXXLutz Möbel- und Einrichtungshauses auf einer Fläche des ehemaligen Stahlwerkes Ost,
- Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf potenziell betroffene zentrale Versorgungsbereiche,
- Entwicklung von Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels unter Berücksichtigung der Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oberhausen,
- Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne des § 50 BImSchG bzw. der Richtlinie 2012/18/EU (Artikel 13 Seveso III-Richtlinie),
- Schaffung der Voraussetzungen zur Realisierung von 1/3 Grünflächen und 2/3 Wohnbauflächen einschließlich Abriss der Hallen und Aufbereitung der Flächen am Altstandort Straßburger Straße.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der einleitende Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Straßburger Straße und ehemaliges Stahlwerksgelände - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum einleitenden Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.07.2016 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom

05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 13.07.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum einleitenden Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28:

Das Planverfahren dient im Bereich ehemaliges Stahlwerksgelände der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines XXXLutz Möbel- und Einrichtungshauses mit einer Verkaufsfläche von etwa 35.000 m² und einer Lagerfläche von etwa 12.500 m². Die mögliche Anordnung der Vorhaben auf dem Grundstück können der als Anlage beigefügten Strukturuntersuchung entnommen werden.

Im Bereich Straßburger Straße (Möbelstadt Rück), für den verbindliche Festsetzungen eines Bebauungsplanes derzeit nicht gelten, dient die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu etwa 1/3 der Schaffung von Grünflächen und zu etwa 2/3 der Grundstücksflächen in diesem Bereich der Schaffung der Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnungsbauvorhaben einschließlich des Abrisses von Hallen und der Aufbereitung von Flächen. Eine detaillierte städtebauliche Entwurfsplanung erfolgt im Laufe des Planungsverfahrens.

Die beiden Bereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und ihre Inhalte sind insoweit inhaltlich und rechtlich verknüpft, als die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ansiedlung eines Möbel- und Einrichtungshauses am Brammenring (Bereich ehemaliges Stahlwerksgelände) voraussetzt, dass die Einzelhandelsnutzung im Bereich Straßburger Straße (Möbelstadt Rück) aufgegeben und einer anderweitigen, nicht einzelhandelsbezogenen Nutzung zugeführt wird.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über den erneuten Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 138) für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 690 - Vestische Straße / Baumberger Weg - vom 13.07.2016

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über den erneuten Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 138) für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 690 - Vestische Straße / Baumberger Weg -

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.2015, S. 496), in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der erneut beschlossenen Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der erneut beschlossenen Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erneut beschlossenen Veränderungssperre nicht berührt.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten.



Die Veränderungssperre Nr. 138 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt am 04.07.2016 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 138, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 13.07.2016, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 138 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i.V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.2015, S. 496), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 138 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.07.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 13.07.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die erneute Veränderungssperre Nr. 138 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 690 - Vestische Straße / Baumberger Weg - ist öffentlich bekannt zu machen.

Oberhausen, 13.07.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Inhalt/Wortlaut der erneuten Veränderungssperre Nr. 138 mit dem Ratsbeschluss vom 04.07.2015 übereinstimmt.
2. dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren worden ist.



Oberhausen, 13.07.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - vom 18.07.2016

- I. Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.2015, S. 496), in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - vom 18.07.2016

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der vom Rat der Stadt am 06.07.1970 als Satzung beschlossene und am 08.06.1971 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - wird teilweise aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

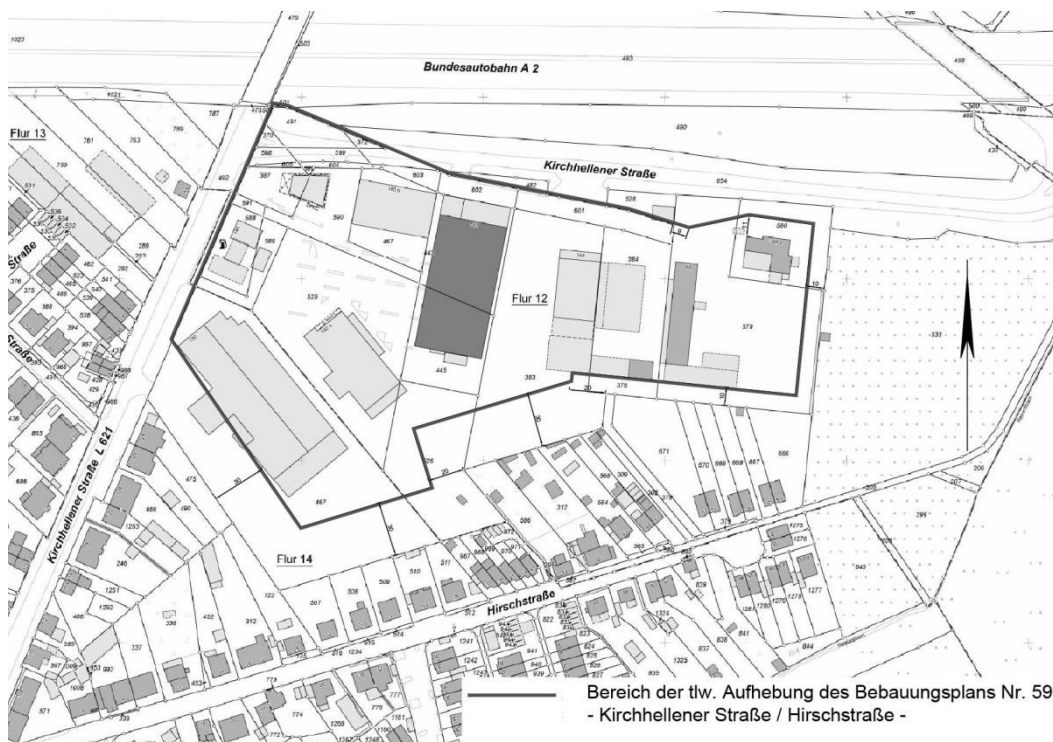
Der teilweise aufgehobene Bereich des Bebauungsplans Nr. 59 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 501, 491 und 372, Flur 12; abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 603, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 602 und 601, Flur 12; zweimal abknickend gemäß Übersichtsskizze bis zu einem Schnittpunkt mit einer westlichen Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; westliche Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; nördliche Parallele von 10,0 m zur südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 579 und 376, Flur 12; nach 124 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nach 90 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; östliche Parallele von 30,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14.

Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsgebiets ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtsskizze:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die der Aufhebung beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 08.02.2016 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Die Satzung und der teilweise aufgehobene Bebauungsplan Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - liegen mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt am 04.07.2016 beschlossene Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 18.07.2016, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 tritt gemäß § 10 Abs. 3 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), über die Entschädigung von durch die Aufhebungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans

und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen / sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.07.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.07.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

Der Bebauungsplan Nr. 59 setzt für den Aufhebungsbereich weitgehend ein Gewerbegebiet fest. Da der Be-



bauungsplan Nr. 59 noch auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 beruht, wären großflächige Einzelhandelsansiedlungen mit Auswirkungen im Sinne des aktuellen § 11 Abs. 3 BauNVO, die nach der aktuellen Baunutzungsverordnung eigentlich nur in Kerngebieten und dafür festgesetzten Sondergebieten angesiedelt werden dürften, dort zulässig.

Gemäß dem vom Rat der Stadt im Jahre 2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept soll der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden. Ebenso würden weitere Einzelhandelsansiedlungen dem Landesentwicklungsplan des Landes NRW, sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, widersprechen. Hiernach haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Um die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, soll der Bebauungsplan Nr. 59 teilweise aufgehoben und nachfolgend in diesem Bereich der Bebauungsplan Nr. 715 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB aufgestellt werden. Dabei können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 715 Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden.

Informationen (u. a. Plan, Entwurf der Aufhebungssatzung und die Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 725 - HansasträÙe (zwischen Duisburger StraÙe und Buschhausener StraÙe) -

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 725 - HansasträÙe (zwischen Duisburger StraÙe und Buschhausener StraÙe) - in der Fassung vom 03.02.2016 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 725 beigelegte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 03.02.2016 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt

geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 8 und 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 155, Flur 8; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 154 bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 399, jeweils Flur 8; von dort rechtwinklig abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 154, Flur 8; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 154, Flur 8; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 155, Flur 8; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 153 bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 329, jeweils Flur 8; von dort rechtwinklig abknickend zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 535, Flur 8; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 535, Flur 8; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 155, Flur 8; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 31 und 30, Flur 8; rechtwinklig abknickend zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 151, Flur 8; ca. 5 m entlang der nordöstlichen Seite des Gebäudes Duisburger StraÙe 89; abknickend zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 22, Flur 9; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 22, Flur 9; diese verlängert bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 20, Flur 9; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 20, Flur 8, einschließlich deren Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 339, Flur 9; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 339, Flur 9 sowie Nr. 151 und 155, Flur 8.





Der Bebauungsplan Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt am 04.07.2016 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend

gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des Bebauungsplans Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.07.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.07.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) -

Die Hansastraße soll zwischen Buschhausener Straße (L 215) und Duisburger Straße (L 452) ausgebaut, eine Neuaufteilung der vorhandenen Verkehrsflächen vorgenommen und eine Verbesserung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse erzielt werden. Insbesondere soll der Radverkehr mittels Schutzstreifen auf der Fahrbahn gesichert und das Parken neu geordnet werden.

Für die Beantragung von Fördergeldern sowie zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Hansastraße (zwischen Buschhausener Straße und Duisburger Straße) im Sinne des § 125 Abs.

1 Baugesetzbuch (BauGB) wird ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Ausbauplan festgesetzt.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Ausschreibungen

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Deckenerneuerung Dorstener Straße von Musfeldstraße bis Elpenbachstraße

Leistung:

ca. 5.700 m² Bit. Fahrbahndecke fräsen
ca. 5.700 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
ca. 50 m Rinnenplatten regulieren
ca. 1.500 m Fahrbahnmarkierung Schmalstrich herstellen
ca. 200 m Fahrbahnmarkierung Breistrich herstellen
ca. 14 Stk. Fahrbahnmarkierung Richtungspfeile herstellen

Bauzeit:

Anfang 41. KW 2016 - Ende 42. KW 2016

Zuschlagsfrist:

19.09.2016

Die Angebotsunterlagen können ab 01.08.2016 bis 10.08.2016 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenerneuerung Dorstener Straße von Musfeldstraße bis Elpenbachstraße

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,

Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Barmscheidt

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 18.08.2016, um 11:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Fahrbahnerneuerung Preußenstraße von Hagedornstraße bis Neumühler Straße

Leistung:

ca. 2.600 m² Teerhaltige/Bituminöse Fahrbahn aufnehmen
ca. 2.600 m² Teerhaltige/Bituminöse Schottertragschicht aufnehmen
ca. 500 m³ Bodenaushub der Fahrbahn
ca. 900 m³ Frostschuttschicht liefern und einbauen
ca. 2.600 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
ca. 2.600 m² Asphaltbetonschicht liefern und einbauen
ca. 2.600 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
ca. 700 m Rinnenbahn erneuern
ca. 16 Stück Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
ca. 7 Stück Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:

Anfang 41. KW 2016 - Ende 51. KW 2016

Zuschlagsfrist:

16.09.2016

Die Angebotsunterlagen können ab 01.08.2016 bis 10.08.2016 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Fahrbahnerneuerung Preußenstraße von Hagedornstraße bis Neumühler Straße

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,

Swift-BIC: WELADED10BH



Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 19.08.2016, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Fahrbahnerneuerung Rosenstraße von Girondelle bis Ullmenstraße

Leistung:

ca. 1.100	m ²	Teerhaltige/Bituminöse Fahrbahn aufnehmen
ca. 1.100	m ²	Teerhaltige/Bituminöse Schottertragschicht aufnehmen
ca. 300	m ³	Bodenaushub der Fahrbahn
ca. 400	m ³	Frostschutzschicht liefern und einbauen
ca. 1.100	m ²	Schottertragschicht liefern und einbauen
ca. 1.100	m ²	Asphaltbetonschicht liefern und einbauen
ca. 1.100	m ²	Asphalttragschicht liefern und einbauen
ca. 320	m	Rinnenbahn erneuern
ca. 12	Stück	Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
ca. 3	Stück	Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:

Anfang 41. KW 2016 - Ende 48. KW 2016

Zuschlagsfrist:

16.09.2016

Die Angebotsunterlagen können ab 01.08.2016 bis 10.08.2016 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Fahrbahnerneuerung Rosenstraße von Girondelle bis Ullmenstraße

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,

Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 18.08.2016, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Dünne Asphaltdeckschichten in Kalteinbauweise im Stadtgebiet von Oberhausen

Leistung:

ca. 24.000	m ²	Asphaltflächen reinigen
ca. 24.000	m ²	Asphaltmischgut für DSK 5 liefern und einbauen
ca. 1.000	m ²	Asphaltdecken fräsen
ca. 100	Stück	Schieber regulieren

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

Bauzeit:

Anfang 38. KW 2016 - Ende 41. KW 2016

Zuschlagsfrist:

16.09.2016

Die Angebotsunterlagen können ab 01.08.2016 bis 10.08.2016 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Dünne Asphaltdeckschichten in Kalteinbauweise im Stadtgebiet von Oberhausen

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,

Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schweinstieg

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-4703

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 19.08.2016, um 11:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.